

Beitragsordnung des Sport-Club Pinneberg von 1918 e.V.

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Beitragsordnung regelt ergänzend zur Satzung und zur Spartenordnung alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder des Sport-Club Pinneberg von 1918 e.V. (SCP) zur Errichtung von Beiträgen an den Verein sowie die Gebühren und Umlagen. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung (vgl. § 17 Abs. 1 der Satzung).

§ 2 Beschlüsse

- (1) Jede Sparte legt durch Beschluss seiner Mitgliederversammlung für sich nach den jeweiligen sportlichen Gegebenheiten die Mitgliedsbeiträge fest. Die Beitragsstaffelung soll möglichst Rücksicht nehmen auf Kinder und Jugendliche, Familien und Alleinerziehende. Die Beitragshöhe kann innerhalb des SCP je nach Sparte unterschiedlich sein, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist.
- (2) Die Beiträge für Mitglieder, die ihren Sport in mehr als einer Sparte ausüben, richten sich nach den von der Delegiertenversammlung des SCP als Hauptverein beschlossenen Beitragssätzen. Die Verteilung der Beiträge auf die einzelnen Sparten erfolgt durch die Geschäftsstelle des SCP.
- (3) Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung des SCP zählt auch die Festsetzung von Gebühren wie z.B. den Aufnahmegebühren und von Umlagen z.B. zur Deckung von Kosten besonderer Investitionen.
- (4) Die beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen treten jeweils zum auf den Beschluss folgenden nächsten Quartal in Kraft.
- (5) Die Mitgliederbeiträge sind Monatsbeiträge. Sie werden von den Sparten bzw. dem SCP quartalsweise zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. durch Lastschrift eingezogen. Abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands des SCP. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem SCP bzw. der Sparte bei der Teilnahme am Einzugsverfahren jede Änderung der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags und der Gebühren keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 3 Beiträge

- (1) Es gibt folgende Mitgliedsformen:

1. Kind	Bis 18 Jahre; auch Auszubildende(r) bis 18 Jahre
2. Kind	Bis 18 Jahre; auch Auszubildende(r) bis 18 Jahre (gemeinsamer Haushalt, eine Bankverbindung)
Erwachsene(r)	Einzelperson über 18 Jahre
Erwachsene(r) mit einem Kind	Ein/e Erwachsene/r (Erziehungsberechtigte(r)) mit einem Kind unter 18 Jahren (gemeinsamer Haushalt, eine Bankverbindung)*

Zwei Erwachsene	Gemeinsamer Haushalt, eine Bankverbindung
Familienbeitrag	<p>1. Ein/e Erwachsene/r (Erziehungsberechtigte(r)) mit mehr als einem Kind unter 18 Jahren (gemeinsamer Haushalt, eine Bankverbindung)*</p> <p>2. Zwei Erwachsene mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren (erziehungsberechtigt, gemeinsamer Haushalt, eine Bankverbindung)*</p> <p>3. Drei Kinder und mehr unter 18 Jahren (gemeinsamer Haushalt, eine Bankverbindung)*</p>
Auszubildende / Studenten	Junge Erwachsene über 18 Jahre bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in Ausbildung, im BFD, ÖFJ oder FSJ, Schüler und Studenten
Passive Mitglieder	Besondere Beiträge können durch die Mitgliederversammlungen der Sparten bzw. durch die Delegiertenversammlung des SCP beschlossen werden
Trainer / Übungsleiter / Schiedsrichter	Können durch Beschluss des Spartenvorstands bzw. des Hauptvorstands des SCP vom Beitrag befreit werden
Ehrenmitglieder	Vom Beitrag befreit
Einmalige Aufnahmegebühr	Wird beim erstmaligen Eintritt in den Hauptverein bzw. der Sparte erhoben, nicht erneut beim Wechsel der Sparte bzw. Eintritt in eine weitere Sparte

* Als Kinder gelten auch über 18-Jährige, auf die die Regelungen für Auszubildende / Studenten usw. anzuwenden sind

- (2) Die aktuellen monatlichen Mitgliedsbeiträge des Hauptvereins und der einzelnen Sparten für die verschiedenen Mitgliedsformen sind in einer Beitragstabelle zusammengestellt, die auf der Homepage des SCP unter <https://www.sport-club-pinneberg.de/wp-content/uploads/SCP-Beitragstabelle-Website-ab-10.2019.pdf> einzusehen ist.
- (3) Ermäßigte Beitragsformen (insbesondere für Azubis und Studenten) müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Änderungen der persönlichen Angaben sind rechtzeitig mitzuteilen. Führt die Mitteilung zu einer Änderung des Mitgliedsbeitrags, wird dieses bei der nächsten Fälligkeit berücksichtigt, wenn sie mindestens zwei Wochen vor Beitragseinzug erfolgt ist, danach erst ab nächster Fälligkeit.
- (4) Führt der Wechsel von einer Sparte in eine andere oder die Ausübung des Sports künftig in mehr als eine Sparte bzw. nur noch in einer Sparte zu einer Änderung des Mitgliedsbeitrags, wird dieses bei der nächsten Fälligkeit berücksichtigt, wenn der Wechsel mindestens zwei Wochen vor Beitragseinzug bekannt ist, danach erst ab nächster Fälligkeit.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag enthält einen Beitrag für die Sportversicherung des Landessportbundes Schleswig-Holstein e.V.
- (6) Neben den allgemeinen Mitgliedsbeiträgen können die Sparten besondere Zusatzbeiträge wie z.B. Wassergeld für aktive Schwimmer erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Sparte darüber zu informieren.

- (7) Das Ruhen des Sportbetriebs z.B. während der Schulferien oder sonstiger Hallenschließungszeiten, ein Trainerwechsel, ein Trainingsortwechsel oder ein Trainingszeitenwechsel ermächtigen nicht zu einer Reduzierung der Mitgliedsbeiträge.

§ 4 Gebühren

- (1) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) gelten gesonderte Gebühren, die im Einzelnen von der Geschäftsstelle des SCP festgelegt werden.
- (2) Das Ferienprogramm ist eine freiwillige zusätzliche Leistung des Vereins.

§ 5 Datenschutz

- (1) Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 6 Vereinsaustritt

- (1) Ein Vereinsaustritt kann nur schriftlich oder per E-Mail erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Quartals möglich.
- (2) Endet die Mitgliedschaft, erfolgt keine Rückzahlung bezahlter Beiträge; die Zahlungspflicht der bis zum Austritt fällig gewordenen Beiträge, Gebühren und Umlagen bleibt bestehen.